

A.A.A.

**Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung
vorm. Seilwolff AG von 1890
60327 Frankfurt am Main**

- Wertpapier-Kenn-Nr. 722 800 -

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am 14. Juni 2004, 10.00 Uhr

im

Arabella Congress-Hotel
Lyoner Straße 44-48
60528 Frankfurt am Main

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

Postfach 11 01 02, 60036 Frankfurt am Main
Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt am Main
Internet: www.aaa-ffm.de

Telefon: 069 / 240008-11
Telefax: 069 / 240008-29

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2003 sowie des Lageberichtes, des Konzernlageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates.**

2. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2003.**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2003.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 mit der Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH.**

Zwischen der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 und der Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH, an der die A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 mit 100 % beteiligt ist, wurde am 03.12.2003 ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Der vorgenannte Vertrag hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Gewinnabführung

1. Die Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 abzuführen.

Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss. Verlustabzug aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages ist nicht zulässig.

2. Die Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH kann mit Zustimmung der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen,

als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen (nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2 Verlustübernahme

A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, so weit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen (nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 und der Gesellschafterversammlung der Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister und gilt für die Zeit ab dem 01. Januar 2004.

2. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2008 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.

3. Wenn der Vertrag endet, hat die A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 den Gläubigern der Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH entsprechend § 303 Aktiengesetz Sicherheit zu leisten.

Der vorgenannte Vertrag, der gemeinsame Bericht des Vorstandes der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwollf AG von 1890 und der Geschäftsführung der Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH und die Jahresabschlüsse sowie Lageberichte der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwollf AG von 1890 und der Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre liegen in vollem Wortlaut in den Geschäftsräumen der Gesellschaft von der Einberufung der Hauptversammlung an zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Wunsch wird jedem Aktionär eine Abschrift dieser Unterlagen kostenfrei übersandt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem vorstehend genannten Gewinnabführungsvertrag zuzustimmen.

5. Beschlussfassung über die Änderung von § 3 der Satzung (Bekanntmachungen).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgende Neufassung von § 3 der Satzung vor:

„Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.“

6. Beschlussfassung über ein genehmigtes Kapital.

Die der Gesellschaft durch die Hauptversammlung am 30. August 1999 erteilte Ermächtigung, das Grundkapital einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 12 Mio zu erhöhen, ist bis zum 31. Juli 2004 befristet. Diese soll daher aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 4 Absatz 2 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 31. Mai 2009 das Grundkapital einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu Euro 12.000.000,00 zu erhöhen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht zu gewähren, ausgenommen in folgenden Fällen:

a) für Spitzenbeträge;

- b) für bis zu insgesamt 2.400.000,00 Euro gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet;
- c) bei Ausgabe gegen Sacheinlagen, soweit den Aktionären, die nicht zur Zeichnung gegen Sacheinlagen zugelassen sind, ein Bezugsrecht gegen Bareinlagen zum gleichen Bezugskurs eingeräumt wird.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung des genehmigten Kapitals und des Ablaufs der Ermächtigung zu ändern. Soweit seit dem 14. Juni 2004 bis zur Eintragung der Änderung von § 4 Absatz 2 der Satzung ein genehmigtes Kapital durchgeführt wird, vermindert sich die Ermächtigung entsprechend.“

Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 i.V.m. 186 Abs. 4 AktG

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetteten Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre.

Weiter soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in dem gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Rahmen auszuschießen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht es, im Interesse des Unternehmens neue Aktien an den Kapitalmärkten im In- und Ausland gezielt zu platzieren, indem die Aktien unter kurzfristiger Ausnutzung einer günstigen Börsensituation zu einem marktnah festgesetzten und möglichst hohen Preis ausgegeben werden. Dadurch kann eine größtmögliche Stärkung des Eigenkapitals erreicht werden.

Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist nur zulässig, soweit der auf die einmalig oder in Teilbeträgen ausgegebenen neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital 10 % des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt. Bei Nutzung dieser Möglichkeiten wird der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der Festlegung des Preises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreiten. Aus heutiger Sicht wird sich ein Abschlag gegenüber dem Börsenkurs auf höchstens 3 %, keinesfalls aber auf mehr als 5 % belaufen. Voraussetzung für den

Abschlag ist ein Börsenkurs über dem geringsten Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG).

Die vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Grundstücke oder Beteiligungen bei Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Grundstücken oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können.

Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in solchen Fällen erwerben zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlagen zu erhöhen.

Der Ausgabebetrag für die Aktien wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt. Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung die Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss durchgeführt werden soll, werden zur Zeit nicht verhandelt.

7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 zu bestellen.

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die gemäß § 17 der Satzung ihre Aktien bis spätestens 09. Juni 2004 bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer deutschen Wertpapiersammelbank oder bei Hauck & Aufhäuser KGaA, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen sowie – falls die Aktien nicht bei der Gesellschaft hinterlegt sind – sich zur Ausübung des Stimmrechts in der Weise anmelden, dass der Hinterlegungsschein spätestens am 11. Juni 2004 bei der Gesellschaft eingereicht wird.

Die Hinterlegungsfrist endet am 10. Juni 2004 (Fronleichnam) im Fall der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder einer deutschen Wertpapiersammelbank, wenn am Hinterlegungsort Fronleichnam kein staatlich anerkannter Feiertag ist.

Auf die Möglichkeiten der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, wird hingewiesen.

Die Hinterlegung ist auch in der Weise zulässig, dass die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für sie bei einem anderen Kreditinstitut verwahrt und bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Frankfurt am Main, im Mai 2004

Der Vorstand